

Neue Tarifbeiträge ab 1. Juli 2019

Nachfolgend erhalten Sie Informationen zu den wichtigsten Punkten der Beitragsänderung zum 01.07.2019.

■ Leistungsversprechen

Ein wesentlicher Vorteil der privaten Krankenversicherung ist, dass Ihr Versicherungsschutz dauerhaft alle anerkannten medizinisch notwendigen Behandlungsmethoden beinhaltet. Unsere Tarife garantieren Ihnen, dass der vereinbarte Versicherungsschutz erhalten bleibt.

■ Beitragsveränderungen

In der privaten Krankenversicherung basiert die Beitragskalkulation u.a. auf Beobachtungen zur Leistungsentwicklung und den daraus abgeleiteten erwarteten Krankheitskosten sowie auf der Lebenserwartung. Da sich sowohl die Leistungshöhe und –inanspruchnahme als auch die Sterblichkeit anders als erwartet entwickeln können, ist in den Tarifbedingungen eine Anpassungsklausel enthalten. Danach werden jährlich für die Versicherungsleistungen und die Sterbewahrscheinlichkeiten jeweils die erforderlichen mit den kalkulierten Werten verglichen. Ergibt dieser Vergleich bei den Sterbewahrscheinlichkeiten eine Abweichung von mehr als 5 % oder bei den Versicherungsleistungen eine nicht nur vorübergehende Abweichung von mehr als 5 %*, ist eine Überprüfung aller Beiträge unter Einbeziehung sämtlicher Rechnungsgrundlagen gesetzlich vorgeschrieben. Liegen beide Abweichungen unter dem jeweiligen Grenzwert, sind eine Beitragsüberprüfung und somit auch eine Beitragsanpassung nicht möglich.

In den vergangenen Jahren sind die Behandlungskosten, nicht zuletzt aufgrund des medizinischen Fortschritts, stetig gestiegen. Eine Anpassung der Kalkulation war dennoch in vielen Fällen nicht möglich, da die festgestellte Abweichung den Grenzwert nicht überschritten hat.



Im Falle einer Neukalkulation werden die kalkulierten Leistungen angepasst und auch die übrigen Rechnungsgrundlagen wie z.B. Storno- und Sterbewahrscheinlichkeit sowie der Rechnungszins aktualisiert.

Die sich durch die Neukalkulation ergebenden Beiträge werden von einem unabhängigen Treuhänder auf Notwendigkeit und Zumutbarkeit geprüft. Der Treuhänder vertritt per Gesetz die Interessen der Versicherten. Er hat im Ergebnis den geänderten Beiträgen zum 01.07.2019 zugestimmt und damit bestätigt, dass die Anpassung den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

■ Begrenzung von Erhöhungen

Wir haben auch in diesem Jahr wieder erhebliche Mittel aus der Rückstellung für die Beitragsrückerstattung aufgewandt, um Beitragserhöhungen zu begrenzen.

■ Gestaltungsrechte

Sie können Ihren Versicherungsschutz

individuell anpassen. Durch die Wahl einer höheren Selbstbeteiligung sinkt in der Regel der Beitrag für Ihren Versicherungsschutz. Zudem können Schüler, Versicherte, die sich in einer Ausbildung zu einem anerkannten Beruf befinden, Studenten und Beamtenanwärter sowie Ehegatten dieser Personenkreise in vielen Fällen besondere Bedingungen für ihren Versicherungsschutz vereinbaren. Für eine Beratung zu den individuellen Gestaltungsmöglichkeiten wenden Sie sich bitte an Ihren persönlichen Betreuer.

Das Recht auf Tarifwechsel ist in § 204 VVG geregelt. Bitte beachten Sie, dass bei einem Tarifwechsel aus geschlechtsabhängig kalkulierten Tarifen in geschlechtsunabhängig kalkulierte Tarife gemäß § 204 Abs.1 VVG keine Möglichkeit der Rückkehr in die bisherige Tarifwelt besteht. Den Gesetzestext finden Sie auf der letzten Seite dieser Information.

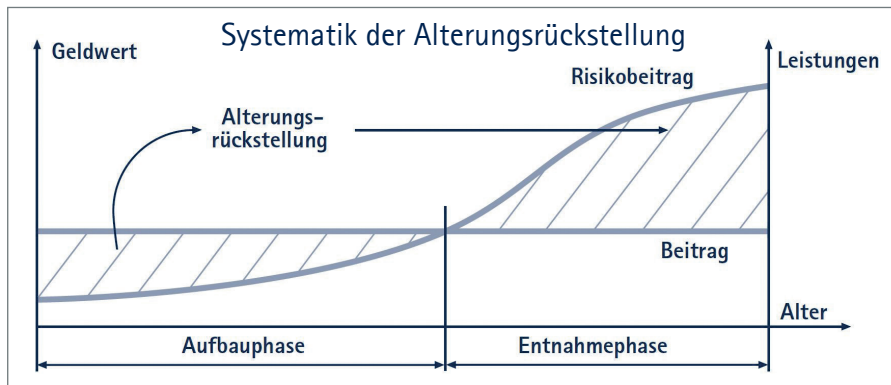
Wenn Ihre Beiträge über die Beitragsanpassungsklausel erhöht oder die versicherten Leistungen gemindert werden, steht Ihnen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Kündigung für die betroffene versicherte Person kann innerhalb von zwei Monaten nach Zugang dieser Änderungsmitteilung mit Wirkung für den Zeitpunkt erfolgen, zu dem die Prämienhöhung oder die Leistungsminderung wirksam werden soll.

Bei einer Krankenversicherung, die der Pflicht zur Versicherung genügt, wird die Kündigung nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb von zwei Monaten nach der Kündigungserklärung nachweist, dass die versicherte Person bei einem neuen Versicherer ohne Unterbrechung versichert ist.

Wir empfehlen Ihnen eindringlich, eine Kündigung oder eine Änderung des Versicherungsschutzes erst nach ausführlicher Beratung durch Ihren persönlichen Betreuer in Betracht zu ziehen, damit Ihnen keine Nachteile entstehen.

■ Beitragszahlung

Wir informieren Sie über Ihren neuen Beitrag auch dann, wenn die Beitragsänderung nur wenige Cent beträgt. Bei geringen Monatsbeiträgen ist es sicherlich sinnvoll, die Zahlungsweise auf jährlich zu ändern. Das spart Ihnen und uns Kosten und Aufwand. Bitte informieren Sie uns, wenn Sie Ihre Zahlungsweise ändern wollen.



■ Hinweise zur Beitragskalkulation

Für eine risikogerechte Beitragskalkulation sind Alter und Geschlecht (nur für geschlechtsabhängig kalkulierte Tarife) sowie der gewählte Tarif bzw. das tarifliche Leistungsversprechen die Kriterien, um den Beitrag zu berechnen.

Bei der Festsetzung des Beitrages gilt ein wichtiger Grundsatz: Jede Gruppe zahlt den Beitrag, der ihrem Risiko entspricht. Da die Anfälligkeit für Krankheiten mit dem Alter steigt, müsste sich eigentlich auch der Beitrag von Jahr zu Jahr wegen des Älterwerdens erhöhen. In jüngeren Jahren wären niedrige Beiträge zu zahlen, im Alter würden sie immer höher.

Die private Krankenversicherung vermeidet, dass die Beiträge aufgrund des zunehmenden Alters angehoben werden müssen. Dazu wird folgende Kalkulationsregel angewandt: Der Tarifbeitrag ist zunächst höher als es für das aktuelle

Alter notwendig wäre. Die Differenz wird für die höheren Kosten im Alter in der so genannten Alterungsrückstellung verzinslich angesammelt.

Aufgrund der anhaltend niedrigen Zinsentwicklung müssen wir in vielen Tarifen leider davon ausgehen, die Alterungsrückstellung künftig zu einem verringerten Zinssatz anlegen zu können als ursprünglich kalkuliert. Dies ist ebenfalls ein Grund für den Anstieg Ihrer Beiträge.

■ Aktualisierte Bescheinigungen

Unsere krankheitskostenvollversicherten Kunden erhalten eine aktualisierte Arbeitgeberbescheinigung mit diesem Schreiben. Benötigen Sie erstmalig eine Arbeitgeberbescheinigung, wenden Sie sich bitte an Ihr Kundendienst-Centrum (die Kontaktdaten finden Sie im Anschreiben). Wir vermerken dann einen regelmäßigen Versand an Sie. Eine aktualisierte Sollbeitragsbescheinigung erhalten Sie zusammen mit diesem Schreiben.



Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

§ 204 Tarifwechsel

- (1) Bei bestehendem Versicherungsverhältnis kann der Versicherungsnehmer vom Versicherer verlangen, dass dieser
1. Anträge auf Wechsel in andere Tarife mit gleichartigem Versicherungsschutz unter Anrechnung der aus dem Vertrag erworbenen Rechte und der Alterungsrückstellung annimmt; soweit die Leistungen in dem Tarif, in den der Versicherungsnehmer wechseln will, höher oder umfassender sind als in dem bisherigen Tarif, kann der Versicherer für die Mehrleistung einen Leistungsausschluss oder einen angemessenen Risikozuschlag und insoweit auch eine Wartezeit verlangen; der Versicherungsnehmer kann die Vereinbarung eines Risikozuschlages und einer Wartezeit dadurch abwenden, dass er hinsichtlich der Mehrleistung einen Leistungsausschluss vereinbart; bei einem Wechsel aus dem Basistarif in einen anderen Tarif kann der Versicherer auch den bei Vertragsschluss ermittelten Risikozuschlag verlangen; der Wechsel in den Basistarif des Versicherers unter Anrechnung der aus dem Vertrag erworbenen Rechte und der Alterungsrückstellung ist nur möglich, wenn
 - a) die bestehende Krankheitskostenversicherung nach dem 1. Januar 2009 abgeschlossen wurde oder
 - b) der Versicherungsnehmer das 55. Lebensjahr vollendet hat oder das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, aber die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt und diese Rente beantragt hat oder ein Ruhegehalt nach beamtenrechtlichen oder vergleichbaren Vorschriften bezieht oder hilfebedürftig nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch ist oder
 - c) die bestehende Krankheitskostenversicherung vor dem 1. Januar 2009 abgeschlossen wurde und der Wechsel in den Basistarif vor dem 1. Juli 2009 beantragt wurde;ein Wechsel aus einem Tarif, bei dem die Prämien geschlechtsunabhängig kalkuliert werden, in einen Tarif, bei dem dies nicht der Fall ist, ist ausgeschlossen;
 2. bei einer Kündigung des Vertrags und dem gleichzeitigen Abschluss eines neuen Vertrags, der ganz oder teilweise den im gesetzlichen Sozialversicherungssystem vorgesehenen Krankenversicherungsschutz ersetzen kann, bei einem anderen Krankenversicherer
 - a) die kalkulierte Alterungsrückstellung des Teils der Versicherung, dessen Leistungen dem Basistarif entsprechen, an den neuen Versicherer überträgt, sofern die gekündigte Krankheitskostenversicherung nach dem 1. Januar 2009 abgeschlossen wurde;
 - b) bei einem Abschluss eines Vertrags im Basistarif die kalkulierte Alterungsrückstellung des Teils der Versicherung, dessen Leistungen dem Basistarif entsprechen, an den neuen Versicherer überträgt, sofern die gekündigte Krankheitskostenversicherung vor dem 1. Januar 2009 abgeschlossen wurde und die Kündigung vor dem 1. Juli 2009 erfolgte.Soweit die Leistungen in dem Tarif, aus dem der Versicherungsnehmer wechseln will, höher oder umfassender sind als im Basistarif, kann der Versicherungsnehmer vom bisherigen Versicherer die Vereinbarung eines Zusatztarifes verlangen, in dem die über den Basistarif hinausgehende Alterungsrückstellung anzurechnen ist. Auf die Ansprüche nach den Sätzen 1 und 2 kann nicht verzichtet werden.
- (2) Im Falle der Kündigung des Vertrags zur privaten Pflege-Pflichtversicherung und dem gleichzeitigen Abschluss eines neuen Vertrags bei einem anderen Versicherer kann der Versicherungsnehmer vom bisherigen Versicherer verlangen, dass dieser die für ihn kalkulierte Alterungsrückstellung an den neuen Versicherer überträgt. Auf diesen Anspruch kann nicht verzichtet werden.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für befristete Versicherungsverhältnisse. Handelt es sich um eine Befristung nach § 196, besteht das Tarifwechselrecht nach Absatz 1 Nummer 1.
- (4) Soweit die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung betrieben wird, haben die Versicherungsnehmer und die versicherte Person das Recht, einen gekündigten Versicherungsvertrag in Form einer Anwartschaftsversicherung fortzuführen.

